Beachtung des Jugendschutzes durch Gewerbetreibende

Adressat der Verbote aus den §§ 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes sind nicht die Minderjährigen, sondern in erster Linie sind es die Gewerbetreibenden, bei denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten und die Waren versuchen zu erwerben.
Jedem Gewerbetreibendem, welcher im Einzelhandel oder in Gaststätten Getränke und Tabakwaren an Konsumenten und Verbraucher abgibt, hat sich über die Verbote aus den §§ 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes zu informieren und danach sein Gewerbe zu führen.
Der Gewerbetreibende und sein Personal haben hier eine hohe Verantwortung. Sie tragen dazu bei, dass Minderjährige vor gesundheitlichen Schäden durch den Verzehr von Alkohol und den Genuss von Tabakwaren bewahrt werden.
Ein Verstoß gegen die Verbote wird daher auch mit einem hohen Bußgeld geahndet. Unter Umständen wäre auch zu prüfen, ob der Gewerbetreibende noch seine Zuverlässigkeit für das Führen seines Gewerbetriebes besitzt. Sollte im Ermittlungsverfahren festgestellt werden, dass eine fortgeführte Abgabe von Alkohol und Tabakwaren aus Gründen der Gewinnerziehlungsabsicht erfolgte, hat der Gewerbetreibende mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Meldungen über Abgabe von Alkohol und Zigaretten an Minderjährige

Die **Landeshauptstadt Magdeburg** führt Testkäufe anlassbezogen durch. Jeder, der davon Kenntnis hat, dass in einem Geschäft einem Kind oder Jugendlichen Alkohol verkauft wird, sollte dies dem Ordnungsamt mitteilen.

Ansprechpartner in der Landeshauptstadt Magdeburg

Funkzentrale des Ordnungsamtes
Neues Rathaus 4
39104 Magdeburg

Hotline 0800/5407000
Internet www.magdeburg.de

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Magdeburg – Ordnungsamt
39090 Magdeburg

Bildrechte
Landeshauptstadt Magdeburg

Gesamtherstellung
Spectrum Wirtschaftswerbung GmbH

Landeshauptstadt Magdeburg
Ordnungsamt

otto passt auf

Suchtprävention

Jugendschutz

Durchführen von Testkäufen

ottostadt magdeburg

Das Konzept

Alkohol- und Tabakwaren – Testkäufe in Magdeburg

Seit 2010 werden in der Landeshauptstadt Magdeburg Testkäufe durchgeführt, bei denen in den Geschäften des Einzelhandels überprüft wird, ob ein Verkauf von Alkohol und/oder Tabakwaren an minderjährige Personen durch das Verkaufspersonal erfolgt.

Die Testkäufer

Testkäufer in der **Landeshauptstadt Magdeburg** sind minderjährige Auszubildende der eigenen Verwaltung, vom angehenden Gärtner bis Beamte im Vorbereitungsdienst. Die **Erziehungsberechtigten** müssen einverstanden sein, dass ihre Tochter oder ihr Sohn an den Testkäufen teilnimmt. Die Auswahl der Testkäufer erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Situation. Die potentiellen Testkäufer müssen in der Lage sein, die Komplexität des Themas zu erfassen bzw. zu verstehen. Sie müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und in verantwortungsvoller Weise damit umgehen. Die Testperson wird ein altersgerecht entwickelte jugendliche Person sein, die nach ihrem Entwicklungsstand in der Lage ist, sich mit Zielen und Folgen der Maßnahme auseinander zu setzen. Die Jugendlichen werden in einer **Informationsveranstaltung** auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Der Testkauf

Die Abläufe werden mit einem Testkäufer detailliert besprochen und jederzeit – vom Belehrungsgespräch in der Informationsveranstaltung mit einem Streetworker des Jugendamtes bis zum Vorgang an der Kasse – kann der Testkäufer sein Mitwirken beenden.
Eine Testkaufaktion beinhaltet das Aufsuchen von vier bis acht Geschäften, zu welchen dem Ordnungsamt entsprechende Meldungen zum Verstoß des Jugendschutzgesetzes vorliegen. Der Testkäufer begibt sich in das Geschäft. Die begleitenden Mitarbeiter des Ordnungsamtes folgen dem Testkäufer und beobachten die Situation. Für Außenstehende wird nicht erkennbar sein, dass sich Testkäufer und Begleitpersonen kennen. Bei Nachfrage durch das Verkaufspersonal zur Vorlage des Bundespersonalausweises wird der Ausweis vorgelegt. Sofern eine Kaufabwicklung erfolgen sollte, wird dies für das dann folgende Bußgeldverfahren in einem Aufnahmeprotokoll erfasst und Fotos gefertigt. Die Gewerbetreibenden werden im Nachgang eines Testkaufes durch das Ordnungsamt darauf hingewiesen. Bei einem Verstoß erfolgt eine Belehrung zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes – hier §§ 9 und 10.
Aber auch wenn sich das Verkaufspersonal vorbildlich verhalten hatte, wird das Gespräch mit der Filialleitung bzw. dem Geschäftsführer gesucht, um auf den positiven Verlauf desstattgefundenen Testkaufes hinzuweisen.

Ergebnisse bisher durchgeführter Testkäufe

Jahr	insgesamt durchgeführte Kontrollen	davon bestandene Testkäufe
2010	7	6
2011	7	0
2012	33	13
2013	23	4
2014	28	14
2015	19	8
2016	8	1

Im Rahmen des Opportunitätsprinzips wird bei rechtswidriger und vorwerfbarer Handlung ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bußgeldrahmen

Gemäß § 28 Absatz 5 Jugendschutzgesetz kann eine Ord-nungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis 50.000 Euro** geahndet werden.
Für die Festlegung der Bußgeldhöhe werden die dienstlichen Hinweise des Landesverwaltungsamtes als Fachaufsicht der Landeshauptstadt Magdeburg berücksichtigt.

Zur Festlegung der Bußgeldhöhe werden Kriterien bewertet wie:

- War der Verkäufer selbst der Gewerbetreibende oder ein Angestellter?
- Ist der Verstoß als fahrlässig oder vorsätzlich begangen zu bewerten?
- Erfolgte wiederholt ein Testkauf und wurde erneut verstoßen?